

**UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-EINBRUCH/DIEBSTAHL-
VERSICHERUNG 1995
FÜR DEN BETRIEB (UPB-ED-95)**

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
Allgemeine Bedingungen für die Einbruch-Diebstahlversicherung (AEB 85-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. BARGELD, WERTPAPIERE

Text abgedruckt unter Pkt. 2.17. der UPB-F-95

2.2. VANDALISMUSSCHÄDEN

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 (1) und (2) der Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungs-Bedingungen in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.

2.3. SCHLOSZÄNDERUNG

Anlässlich eines versuchten oder vollbrachten Einbruch-Diebstahls in den versicherten Räumlichkeiten anfallende Kosten für die Schloßänderung sind bis S 20.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.4. BERAUBUNG INNERHALB UND AUSZERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

2.4.1. Versicherungsschutz besteht auf erstes Risiko, wobei die Versicherungssumme mit 1 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Vorräte begrenzt ist.

2.4.2. Die Vereinbarung gemäß Pkt. 2 der im Anhang zu den Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen abgedruckten Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gilt als getroffen.

2.4.3. In Ergänzung zu den Allgemeinen Einbruch-Diebstahlversicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung gelten folgende Schadenereignisse mitgedeckt:

- die Beraubung von Kassenboten, wenn diese infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt;
- die Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm;
- die Wegnahme versicherter Werte durch dritte Personen während des Transportes unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 und 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.